

III.5.4.1 Berufsbezeichnungen und deren Abkürzungen

Meinhild Hausreither

Zitiervorschlag: *Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.4.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)*

Wer zur berufsmäßigen Ausübung der jeweiligen Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes folgende **Berufsbezeichnung** zu führen (§ 10 MTD-G):

1. „Physiotherapeutin“ – „Physiotherapeut“ (§ 1 Z 1)
2. „Biomedizinische Analytikerin“ – „Biomedizinischer Analytiker“ (§ 1 Z 2)
3. „Radiologietechnologin“ – „Radiologietechnologe“ (§ 1 Z 3)
4. „Diätologin“ – „Diätologe“ (§ 1 Z 4)
5. „Ergotherapeutin“ – „Ergotherapeut“ (§ 1 Z 5)
6. „Logopädin“ – „Logopäde“ (§ 1 Z 6)
7. „Orthoptistin“ – „Orthoptist“ (§ 1 Z 7)

► **Praxishinweis:** Die Bezeichnung der einzelnen Sparten der MTD wurde mit Erlassung des MTD-G im Jahre 1992 der damals international anerkannten Terminologie angepasst.

Mit der Novelle des MTD-G durch das BG BGBl I 2005/70 erfolgte die aktuelle Anpassung der Berufsbezeichnungen.

Es wurde der Ausdruck „**Diplomierte**“/„**Diplomierter...**“ aus den Berufsbezeichnungen **eliminiert**. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Berufsbezeichnungen auch für Absolventen von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste geeignet sind.

Weiters wurden für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, den radiologisch-technischen Dienst und den Diätdienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst **neue Berufsbezeichnungen** geschaffen. Mit diesen neuen Bezeichnungen erfolgte neuerlich eine Anpassung an international gebräuchliche Berufsbezeichnungen. Dadurch soll die Chancengleichheit der Berufsangehörigen auf dem EU-/EWR-Arbeitsmarkt erreicht werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit dieser Ausbildungen im Inland.

► **Praxishinweis:** Mit der Änderung der Berufsbezeichnungen ist **keine Änderung der Berufsbilder** verbunden.

Die neuen Berufsbezeichnungen sind kürzer und für den Gebrauch in der täglichen Praxis geeigneter. Die Berufsbezeichnungen wurden von den betroffenen Berufsgruppen umfassend diskutiert und stoßen auf breite Akzeptanz. Darüber hinaus bieten sie eine klare Abgrenzung zu Berufsbezeichnungen anderer Gesundheitsberufe und sind daher mit diesen nicht verwechslungsfähig.

► **Praxishinweis:** Im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens waren die Berufsbezeichnungen „Radiologietechnologin“ – „Radiologietechnologe“ und „Diätologin“ – „Diätologe“ **umstritten**, wurden allerdings mit folgender Begründung übernommen:

- Die Berufsbezeichnung „**Radiologietechnologin**“ – „**Radiologietechnologe**“ entspricht der englischen Bezeichnung des Weltverbandes ISRR (International Society for Radiographers and Radiological Technologists). Die Verwendung des Begriffs „Technologe/-in“ in der Berufsbezeichnung ist international durchaus verbreitet und insofern gerechtfertigt, als die Vertiefung auf die Technologie im Rahmen der Radiologie von dieser Berufsgruppe auch zunehmend gefordert wird. Jedenfalls wären als mögliche Alternativen die Bezeichnung „Radiologietechniker/in“ vom allgemeinen Sprachgebrauch des Begriffes „Techniker/in“ im Hinblick auf das Berufsbild missverständlich und daher nicht passend. Die international auch gebräuchliche Bezeichnung „Radiograph“ ist in der wörtlichen deutschen Übersetzung völlig ungebräuchlich und daher nicht adäquat. Die neue Berufsbezeichnung ist daher gerechtfertigt und stellt eine zeitgemäße Alternative zur bisherigen Berufsbezeichnung dar.
- Die zur neuen Berufsbezeichnung „**Diätologin**“ – „**Diätologe**“ diskutierte Alternative „Ernährungsmedizinische Therapeutin“ – „Ernährungsmedizinischer Therapeut“ fand keine Zustimmung in der Berufsgruppe.

► **Praxishinweis:** Mit Inkrafttreten des MTD-G sowie der Novelle des MTD-G durch das BG BGBl I 2005/70 sind **ausschließlich die neuen Berufsbezeichnungen** zu führen, unabhängig davon, wann die Ausbildung begonnen wurde und welche Bezeichnung im Diplom enthalten ist.

Personen, die eine **Sonderausbildung für Spezialaufgaben (siehe Kap III.5.10.2)** absolviert haben, dürfen neben der Berufsbezeichnung eine **zusätzliche Bezeichnung**, die auf die absolvierte Sonderausbildung hinweist, führen.

Beispiel: Zulässig ist daher zB die Führung der Zusatzbezeichnungen Hippotherapie, Sportphysiotherapie und dergleichen.

► **Praxishinweis:** In der Praxis werden die gehobenen medizinisch-technischen Dienste mit „MTD“ bezeichnet. Das **Akronym „MTD“** hat keine ausdrückliche Rechtsgrundlage, findet sich aber in der Kurzbezeichnung MTD-G. Die bislang in der Praxis üblichen Abkürzungen „MTA“ für medizinisch-technische Assistenten (nunmehr: Biomedizinischer Analytiker) und „RTA“ für radiologisch-technische Assistenten (nunmehr: Radiologietechnologe) sind auf Grund der Änderung der Berufsbezeichnungen durch die Novelle BGBl I 2005/70 überholt. Für biomedizinische Analytiker wird nunmehr teils die Abkürzung „BA“, für Radiologietechnologen „RT“ verwendet.

► **Praxishinweis:** Die genannten Akronyme sind – anders als die Berufsbezeichnungen – nicht geschützt – **siehe Kap III.5.4.3.**

Zitiervorschlag: Hausreither in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer,
Handbuch Medizinrecht Kap. III.5.4.1 (Stand Oktober 2013, rdb.at)

Stand: Oktober 2013 (inkl 17. EL)

© 2013 MANZ